

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND UMSETZUNG MECHANISCHER, ELEKTRISCHER UND ELEKTRONISCHER PRODUKTE DURCH UNTERNEHMEN DER BENNING-GRUPPE

## Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge mit Unternehmen der Benning-Gruppe. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Käufer nachträglich mit einer Bestellung oder einem Lieferabruf übermittelt, sind nicht anwendbar.

Abweichungen oder Änderungen von diesen Bedingungen gelten nicht, sofern sie nicht ausdrücklich in **Anhang 1** („Besondere Vertragsbedingungen“) abgeändert oder anderweitig schriftlich vereinbart werden.

Sofern im Angebot des Verkäufers nicht ausdrücklich angegeben, beträgt die Gültigkeitsdauer eines Angebots höchstens 3 Monate ab Angebotsdatum.

## Definitionen

2. Dieses Dokument und alle hierzu vereinbarten Sondervertragsbedingungen; Alle anderen schriftlichen Änderungen, Anhänge und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Lieferung und Ausführung der Arbeiten stellen den „Vertrag“ zwischen den Parteien in der in diesem Absatz angegebenen Rangfolge dar.

Wenn in diesen Bedingungen der Begriff „**schriftlich**“ verwendet wird, bezieht sich dieser auf ein von beiden Parteien unterzeichnetes oder anderweitig vereinbartes Dokument.

Das Produkt oder die Produkte, die der Verkäufer gemäß diesem Vertrag liefert oder ausführt, wird (werden) in diesen Bedingungen als „**die Arbeiten**“ bezeichnet. Werden im Rahmen dieser Vertragsbedingungen unterschiedliche Produkte geliefert, die unabhängig voneinander genutzt werden können, gelten die Bedingungen dieses Vertrages für jede der Arbeiten gesondert.

Der Ort für die vertragsgemäße Nutzung wird im Folgenden als „**Standort**“ bezeichnet.

Während der „**Implementierung**“ kann der Verkäufer den Käufer bei der Inbetriebnahme der installierten Arbeiten unterstützen. Eventuelle Installationstätigkeiten sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vertragsbedingungen.

„**Software**“ bezeichnet die Software, die in den Arbeiten enthalten ist und aus der Software des Verkäufers und/oder unterlizenzierter Software besteht.

## Arbeitsumfang

3. Die Arbeiten können die Lieferung von Batterien, mechanischer, elektrischer und elektronischer Ausrüstung umfassen, einschließlich des ersten Produktsupports, der Inbetriebnahme sowie der Abnahme am Standort gemäß dem Angebot von Benning oder anderswo schriftlich spezifiziert und vereinbart.

Sofern Serviceleistungen wie Installation, Wartung, Reparaturen (ausgenommen Garantiereparaturen) oder sonstige Service- oder Supportleistungen erforderlich

sind, können diese zu abweichenden Bedingungen angeboten werden, sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages. (Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen für Servicetätigkeiten).

**4.** Der Verkäufer stellt Zeichnungen zur Verfügung, aus denen hervorgeht, wie die Arbeiten installiert werden sollen, sowie alle Informationen, die für die Vorbereitung geeigneter Fundamente, die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung für die Baustelle und die Herstellung aller erforderlichen Verbindungen zu den Arbeiten erforderlich sind.

Der Verkäufer stellt dem Käufer spätestens bei der Lieferung der Arbeiten kostenlos einen Satz oder die vereinbarte Anzahl an Dokumentationen zur Verfügung, die ausreichend detailliert sind, um dem Käufer die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung der Arbeiten zu ermöglichen. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen oder detaillierte Stücklisten der Arbeiten oder Ersatzteile bereitzustellen. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, kann der Verkäufer mit Zustimmung des Käufers diese Verpflichtungen dadurch erfüllen, dass er Zugang zu den Unterlagen in elektronischer Form gewährt.

**5.** Der Verkäufer stellt sicher, dass die Arbeiten ausgeführt werden und im Einklang mit allen für die Arbeiten geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regeln stehen. Auf Verlangen des Verkäufers stellt der Käufer die relevanten Informationen zu diesen Gesetzen, Vorschriften und Vorschriften schriftlich zur Verfügung.

**6.** Der Verkäufer führt alle erforderlichen Änderungsarbeiten durch, um den in Klausel 5 genannten Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Regeln oder deren allgemein anerkannter Auslegung Rechnung zu tragen, die zwischen dem Datum der Angebotsabgabe und der Übernahme eintreten. Der Käufer trägt die Mehrkosten und sonstigen Folgen, die sich aus solchen Änderungen, einschließlich Nachbesserungsarbeiten, ergeben.

Können sich die Parteien nicht auf die Mehrkosten und sonstigen Folgen von Gesetzes-, Verordnungs- und Regeländerungen gemäß Klausel 5 einigen, wird der Verkäufer für etwaige Änderungsarbeiten auf Zeitbasis entschädigt.

**7.** Wenn der Verkäufer innerhalb von 18 Monaten nach der Lieferung einen Fehler oder eine Auslassung in den in Klausel 4 genannten Dokumentationen, Zeichnungen oder Informationen entdeckt oder dem Verkäufer schriftlich mitteilt, trägt der Verkäufer die Kosten für etwaige erforderliche Nachbesserungsarbeiten. Fehlende oder fehlerhafte Unterlagen berechtigen den Käufer jedoch nicht, fällige Zahlungen im Hinblick auf den Sicherungscharakter der zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzuhalten.

### **Abweichungen**

**8.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 12 ist der Käufer berechtigt, bis zur Übernahme der Arbeiten Änderungen des Umfangs, der Gestaltung und der Konstruktion der Arbeiten zu verlangen.

Unabhängig von der Ursache gilt jede Aussetzung durch eine der Parteien ebenfalls als Änderung dieses Vertrags und wird gemäß Klausel 9 – Klausel 12 behandelt.

**9.** Änderungswünsche sind schriftlich („**Auftragsänderungsanfrage**“) an den Verkäufer zu richten und müssen eine genaue Beschreibung der Änderung enthalten.

**10.** Der Verkäufer teilt dem Käufer schnellstmöglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Eingang einer Auftragsänderungsanfrage schriftlich mit, ob und wie die Änderung durchgeführt werden kann, und gibt dabei die daraus resultierende Änderung des Vertragspreises und den Zeitplan an und andere Vertragsbedingungen.

Der Verkäufer wird den Käufer auch dann darüber informieren, wenn aufgrund von Änderungen der in Klausel 6 genannten Gesetze, Vorschriften und Regeln Änderungen erforderlich sind.

**11.** Kommt es nach Ablauf einer weiteren Frist von 2 Wochen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Folgen von Abweichungen oder hat der Verkäufer nicht innerhalb der in Klausel 10 genannten Frist auf die Auftragsänderungsanfrage geantwortet, wird der ursprüngliche/vorherige Vertragsstatus wiederhergestellt. Die durch eine solche Auftragsänderungsanfrage verursachte Verzögerung wird jedoch zur zuvor vereinbarten Lieferzeit hinzugerechnet, auch wenn die Änderung von einer der Parteien abgelehnt wird.

**12.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 6 ist der Verkäufer nicht verpflichtet, vom Käufer gewünschte Änderungen vorzunehmen, bis sich die Parteien darüber geeinigt haben, wie sich die Änderungen auf den Vertragspreis, die Übernahmzeit und andere Vertragsbedingungen auswirken.

### **Dokumentation und Informationen**

**13.** Sämtliche Unterlagen über die Arbeiten oder deren Herstellung, die von einer Partei der anderen vor oder nach Vertragsschluss vorgelegt werden, bleiben Eigentum der einreichenden Partei.

Von einer Partei erhaltene Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht für andere Zwecke als den, für den sie eingereicht wurden, verwendet werden. Mit Ausnahme der in Klausel 4 genannten Dokumentation dürfen diese nicht ohne Zustimmung der anderen Partei kopiert, reproduziert, übertragen oder auf andere Weise an Dritte weitergegeben werden.

Soweit für diesen Vertrag erforderlich, können Kontaktdaten des Personals des Käufers in der On-Premise-Software des Verkäufers gespeichert werden, wobei die EU-Datenschutzbestimmungen strikt eingehalten werden.

### **Produktinformationen**

**14.** Alle Informationen und Daten in Marketingmaterialien, allgemeinen Produktdokumentationen, Preislisten und anderen Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich und schriftlich in den Vertrag einbezogen werden.

### **Geistiges Eigentum/Software/Vertraulichkeit**

**15.** Der Verkäufer behält sich hiermit sämtliche gewerblichen Schutzrechte bzw. Urheberrechte und Nutzungsrechte an seinen im Rahmen der Angebots- bzw. Verhandlungsphase vorgelegten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen

Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“) vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird.

**16.** Bei der Software des Verkäufers handelt es sich um Software, an der der Verkäufer die geistigen Eigentumsrechte besitzt, wie etwa Firmware und kundenspezifische Software. Unterlizenzierte Software ist Software, an der ein Dritter die geistigen Eigentumsrechte besitzt und an der der Verkäufer mit Zustimmung des Rechteinhabers das Nutzungsrecht einräumt.

**17.** Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der Käufer ein nicht ausschließliches, unbefristetes Recht zur Nutzung der Software des Verkäufers im Rahmen der Nutzung der Arbeiten. Der Käufer kann dieses Nutzungsrecht auf nachfolgende Eigentümer der Arbeiten übertragen. Sofern nicht anders vereinbart, behält sich der Verkäufer die Rechte an der Software des Verkäufers vor, auch wenn diese speziell für den Käufer erstellt wurde. Der Käufer kann auf eigene Verantwortung solche Änderungen an der Software des Verkäufers vornehmen, die mit dem allgemeinen Zweck, für den die Arbeiten bestimmt sind, im Einklang stehen.

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die zwischen dem Inhaber der geistigen Eigentumsrechte und dem Verkäufer vereinbart werden können, erwirbt der Käufer ein nicht ausschließliches, unbefristetes Recht zur Nutzung der unterlizenzierten Software bei der Nutzung der Arbeiten und zur Übertragung dieses Rechts auf nachfolgende Eigentümer der Arbeiten. Der Verkäufer wird den Käufer spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich über solche Einschränkungen informieren. Der Käufer darf Änderungen an unterlizenzierten Programmen nur nach besonderer Vereinbarung vornehmen.

**18.** Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, dem Käufer den Quellcode der Computersoftware zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer auch nicht verpflichtet, dem Käufer aktualisierte Versionen der Software zur Verfügung zu stellen.

**19.** Alle geistigen Eigentumsrechte an den Arbeiten, ihrem Entwurf und den für die Gestaltung, Herstellung und Nutzung der Arbeiten angefertigten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, technischen Unterlagen, Modellen, Werkzeugen und dergleichen liegen beim Lieferanten bzw. bei einem Dritten, falls dieser dem Lieferanten eine Lizenz zur Nutzung dieser Rechte eingeräumt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese speziell für den Kunden entwickelt wurden, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde erwirbt ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, weltweites, übertragbares Recht zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte, zeitlich unbegrenzt, jedoch nur für die gelieferten Arbeiten und vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die in zugrunde liegenden Lizenzen Dritter enthalten sind.

Während das Kopieren der Arbeiten, Firmware oder Software strengstens untersagt ist, ist eine Vervielfältigung der Dokumentation auf den vereinbarten Vertragszweck beschränkt.

**20.** Technische, kommerzielle und finanzielle Informationen sowie Informationen,

die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind und von einer Partei der anderen Partei schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, sind von der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen daher nicht ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei von einer Partei für einen anderen Zweck als den, für den sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Die Informationen dürfen weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben, mitgeteilt oder offengelegt werden.

### **Abnahmeprüfung oder Werksabnahmeprüfung**

**21.** Sofern eine Abnahmeprüfung vereinbart ist, erfolgt diese, soweit nicht anders vereinbart, am Herstellungsort der Arbeiten während der normalen Arbeitszeit. Sofern keine technischen Anforderungen für die Abnahmeprüfung vereinbart wurden, ist die Prüfung gemäß der allgemeinen Praxis der betreffenden Branche im Land, in dem die Arbeiten hergestellt werden, durchzuführen.

**22.** Der Verkäufer hat den Käufer so rechtzeitig schriftlich über die Abnahmeprüfung zu informieren, dass der Käufer bei der Prüfung anwesend sein kann. Wenn der Käufer eine solche Mitteilung erhalten hat, kann die Prüfung auch dann durchgeführt werden, wenn der Käufer bei der Prüfung nicht vertreten ist.

Der Verkäufer hat die Prüfung zu protokollieren. Der Prüfbericht wird dem Käufer zugesandt. Sofern vom Käufer nicht anders angegeben, gilt der Bericht als eine korrekte Beschreibung der Durchführung der Prüfung und deren Ergebnisse.

**23.** Wenn sich bei der Abnahmeprüfung herausstellt, dass die Arbeiten nicht vertragsgemäß sind, wird der Verkäufer die Mängel schnellstmöglich beheben, um die Arbeiten vertragsgemäß zu machen. Auf Verlangen des Käufers ist anschließend eine erneute Prüfung durchzuführen. Bei unerheblichen Mängeln kann der Käufer jedoch keine erneute Prüfung verlangen.

**24.** Sofern keine andere Kostenaufteilung vereinbart ist, trägt der Käufer sämtliche Kosten für durchgeführte Abnahmeprüfungen, einschließlich aller Kosten für die Vertreter des Käufers, sowie der Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Der Verkäufer stellt jedoch die erforderliche Testausrüstung und das erforderliche Personal am Produktionsstandort einen Tag lang kostenlos zur Verfügung.

### **Standortabnahmeprüfung**

**25.** Der Käufer muss einen Termin für die Standortabnahmeprüfung festlegen und dem Verkäufer ausreichend Zeit geben, sich auf diese Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen. Der Käufer stellt alle materiellen und technischen Grundvoraussetzungen bereit und trägt sämtliche Kosten für die Standortabnahmeprüfung. Der Verkäufer trägt jedoch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Personal und sonstigen Vertretern des Verkäufers.

**26.** Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dieser Klausel 25 nicht nachkommt oder die Durchführung der Standortabnahmeprüfung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung an den Standort auf andere Weise verhindert, gelten die Tests als zufriedenstellend abgeschlossen.

**27.** Die Standortabnahmeprüfung wird während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Wenn im Vertrag keine technischen Anforderungen festgelegt sind,

werden die Tests gemäß der allgemeinen Praxis in der entsprechenden Industriebranche im Land des Käufers durchgeführt.

**28.** Der Käufer erstellt einen Bericht über die Standortabnahmeprüfung. Dieser Bericht wird an den Verkäufer gesendet. Wenn der Verkäufer nach der Benachrichtigung gemäß Klausel 26 nicht bei den Standortabnahmeprüfungen vertreten war, wird der Prüfbericht als korrekt anerkannt.

**29.** Wenn die Standortabnahmeprüfungen ergeben, dass die Arbeiten nicht vertragsgemäß sind, muss der Verkäufer die Mängel unverzüglich beheben. Sofern der Käufer dies unverzüglich schriftlich verlangt, sind erneute Prüfungen nach Maßgabe der Klauseln 25 - 28 durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel nur unerheblich war.

### **Übernahme und Umsetzung**

**30.** Die Übernahme der Arbeiten gilt als erfolgt:

30.1. wenn die Standortabnahmeprüfungen zufriedenstellend abgeschlossen wurden oder gemäß Klausel 27 als zufriedenstellend abgeschlossen gelten, oder

30.2. wenn die Parteien vereinbart haben, keine Standortabnahmeprüfung durchzuführen, wenn der Käufer eine schriftliche Mitteilung des Verkäufers erhalten hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind, vorausgesetzt, dass die Arbeiten den vertraglichen Anforderungen für die Übernahme entsprechen.

Geringfügige Mängel, die die Leistungsfähigkeit der Arbeiten nicht beeinträchtigen, stehen der Übernahme nicht entgegen.

Die Verpflichtungen des Verkäufers sind mit der Übernahme der Arbeiten gemäß Klausel 30 erfüllt, unbeschadet der Verpflichtung des Verkäufers, etwaige verbleibende geringfügige Mängel zu beheben.

**31.** Der Käufer ist nicht berechtigt, die Arbeiten oder Teile davon vor der Übernahme zu nutzen. Tut der Käufer dies ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, gelten die Arbeiten als übernommen. Der Verkäufer ist dann von der Pflicht zur Durchführung einer Standortabnahmeprüfung entbunden.

**32.** Sobald die Arbeiten gemäß Klausel 30 oder 31 übernommen wurden, beginnt die in Klausel 60 genannte Gewährleistungsfrist. Auf schriftliches Verlangen des Verkäufers stellt der Käufer eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, wann die Arbeiten übernommen wurden. Das Versäumnis des Käufers, eine Bescheinigung auszustellen, hat keinen Einfluss auf die Übernahme gemäß den Klauseln 30 und 31.

### **Pflichten des Käufers**

**33.** Der Käufer muss rechtzeitig mit den Vorbereitungen beginnen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen erfüllt sind, die für den ordnungsgemäßen Erhalt der Arbeiten, die Standortabnahmeprüfung, die Umsetzung und die Übernahme der Arbeiten sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Arbeiten erforderlich sind. Dies gilt nicht für Vorbereitungen, die vertragsgemäß vom Verkäufer zu erbringen sind.

**34.** Die in Klausel 33 genannten Vorbereitungen werden vom Käufer gemäß den

vom Verkäufer gemäß Klausel 4 bereitgestellten Zeichnungen und Informationen durchgeführt. In jedem Fall hat der Käufer für die Standsicherheit der Fundamente zu sorgen.

**35.** Der Käufer stellt sicher, dass:

35.1. Der Verkäufer schriftlich über alle am Standort geltenden Sicherheitsvorschriften informiert wurde. Implementierungs- und Standortabnahmetests nicht in gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Umgebungen durchgeführt werden;

35.2. Der Verkäufer auf dem Gelände zum gegebenen Zeitpunkt unentgeltlich Zugang zu allen erforderlichen Bedien- und Aufsichtspersonal, Kränen, Hebezeugen und Geräten für den Transport auf dem Gelände, Hilfswerkzeugen, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffen (einschließlich Kraftstoffen, Ölen, Fetten und anderen). Materialien, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung usw.) sowie die auf der Website verfügbaren Mess- und Prüfinstrumente des Käufers hat. Der Verkäufer hat alle Anforderungen spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Termin schriftlich bekannt zu geben;

35.3. Der Verkäufer muss kostenlosen Zugang zu den notwendigen Lagermöglichkeiten haben, die Schutz vor Diebstahl und Beschädigung der Arbeiten, der für die Installation erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie der persönlichen Gegenstände des Personals des Verkäufers bieten.

35.4. Die Zufahrtswege zum Standort müssen für den erforderlichen Transport der Arbeiten und der Ausrüstung des Verkäufers geeignet sein.

**36.** Wenn der Verkäufer dies verlangt, leistet der Käufer jede notwendige Unterstützung, die für die Ein- und Wiederausfuhr der Ausrüstung und Werkzeuge des Verkäufers erforderlich ist, einschließlich der Unterstützung bei Zollformalitäten. Die Hilfeleistung als solche ist unentgeltlich zu leisten.

Der Käufer leistet jede erforderliche Unterstützung, um sicherzustellen, dass das Personal des Verkäufers rechtzeitig Visa und etwaige offizielle Einreise-, Ausreise- oder Arbeitsgenehmigungen und (falls erforderlich) Steuerbescheinigungen erhält, die im Land des Käufers erforderlich sind, sowie Zugang zum Standort erhält. Die Hilfeleistung als solche ist unentgeltlich zu leisten.

**37.** Wenn der Käufer davon ausgeht, dass er nicht in der Lage sein wird, die für die Durchführung des Abnahmetests und der Implementierung vor Ort erforderlichen Verpflichtungen, einschließlich der Einhaltung der in den Klauseln 33 - 36 festgelegten Bedingungen, rechtzeitig zu erfüllen, muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen; unter Angabe der Gründe und, wenn möglich, des Zeitpunkts, zu dem der Käufer in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

**38.** Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und nicht rechtzeitig nach, gilt Folgendes:

38.1. Der Verkäufer kann sich nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, einen Dritten zur Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers zu beauftragen oder auf andere Weise Maßnahmen zu ergreifen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, um die Auswirkungen des Verzugs des Käufers zu vermeiden oder zu mildern.

- 38.2. Der Verkäufer kann die Vertragserfüllung ganz oder teilweise aussetzen. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich schriftlich über eine solche Aussetzung informieren.
- 38.3. Wenn die Arbeiten noch nicht an den Standort geliefert wurden, sorgt der Verkäufer für die Lagerung der Arbeiten auf Gefahr des Käufers. Auf Wunsch des Käufers versichert der Verkäufer auch die Arbeiten.
- 38.4. Der Käufer ist verpflichtet, jeden Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne den Verzug fällig gewesen wäre.
- 38.5. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten zu erstatten, die dem Verkäufer infolge der Maßnahmen gemäß dieser Klausel 38 angemessenerweise entstehen.

### **Gemeinsame Verpflichtungen**

**39.** Spätestens wenn der Verkäufer mitteilt, dass die Arbeiten vom Herstellungsort versandbereit sind, müssen die Parteien jeweils schriftlich einen Vertreter benennen, der während der Arbeiten am Standort in ihrem Namen handelt.

**40.** Die Vertreter müssen während der Arbeitszeit auf oder in der Nähe des Standorts anwesend sein. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, sind die Vertreter befugt, im Namen ihrer jeweiligen Partei in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und der Standortabnahme zu handeln. Wenn diese Allgemeinen Bedingungen vorsehen, dass eine Mitteilung schriftlich erfolgen muss, ist der Vertreter stets berechtigt, eine solche Mitteilung im Namen der Partei, die er vertritt, entgegenzunehmen.

### **Lieferfrist**

**41.** Sofern Handelsbedingungen vereinbart wurden, sind diese nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS® auszulegen. Wenn keine Handelsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung frei Frachtführer (FCA) an dem vom Verkäufer bestimmten Ort.

Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Arbeiten geht gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden INCOTERMS® auf den Käufer über, es sei denn, dieser Verlust oder Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen.

### **Zeit für die Lieferung**

**42.** Haben die Parteien anstelle eines festen Liefertermins eine Frist für die Lieferung vereinbart, so beginnt der Lauf dieser Frist mit Vertragsschluss. Hängt der tatsächliche Beginn der Arbeiten jedoch von den vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen oder der vorherigen Zustimmung des Käufers oder Dritter ab, ist dieses Datum für den Beginn der Lieferfrist maßgebend.

### **Verzug**

**43.** Stellt der Verkäufer fest, dass er die Arbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefern kann oder ist eine Verzögerung seinerseits wahrscheinlich, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und dabei den Grund für die Verzögerung und, wenn möglich, den Zeitpunkt anzugeben wann mit der Lieferung gerechnet werden kann. Unterlässt der Verkäufer eine solche Mitteilung, ist er ungeachtet der Bestimmungen in Klauseln 45 und 46 verpflichtet, dem Käufer alle zusätzlichen Kosten zu erstatten, die diesem entstehen und die er andernfalls hätte vermeiden können.



**44.** Die Lieferfrist verlängert sich um einen unter Berücksichtigung der Umstände angemessenen Zeitraum, wenn die Lieferverzögerung auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- 44.1. eine Handlung oder Unterlassung seitens des Käufers, oder
- 44.2. Aussetzung durch den Verkäufer gemäß Klausel 54, zweiter Absatz, oder
- 44.3. jeder andere Umstand, für den der Käufer verantwortlich ist, oder
- 44.4. ein Umstand, der im Falle höherer Gewalt einen Grund für eine Entschädigung darstellt.

Die Lieferfrist verlängert sich auch dann, wenn der Verzögerungsgrund nach der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist eintritt.

**45.** Wenn der Verkäufer die Arbeiten nicht rechtzeitig liefert, hat der Käufer ab dem Datum, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz.

Der pauschalierte Schadensersatz beträgt null Komma drei Prozent (0,3 %) des vereinbarten Preises für jede vollendete Woche der Verspätung. Betrifft die Verzögerung nur einen Teil der Arbeiten, wird der pauschalierte Schadensersatz auf der Grundlage des Teils des Preises berechnet, der ordnungsgemäß auf den Teil der Arbeiten entfällt, der aufgrund der Verzögerung nicht genutzt werden kann.

Der pauschalierte Schadensersatz darf fünf Prozent (5,0 %) des Teils des Preises, auf dem er berechnet wird, nicht überschreiten.

Der pauschalierte Schadensersatz wird auf schriftliches Verlangen des Käufers fällig, jedoch nicht vor der vollständigen Lieferung der Arbeiten oder der Beendigung des Vertrags gemäß Klausel 46.

Der Käufer verliert seinen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, einen entsprechenden Schadensersatzanspruch schriftlich geltend gemacht hat.

**46.** Wenn die Verzögerung so groß ist, dass der Käufer Anspruch auf maximalen pauschalierten Schadensersatz gemäß Klausel 45 hat und die Arbeiten immer noch nicht geliefert wurden, kann der Käufer schriftlich die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist verlangen, die mindestens eine Woche betragen muss.

Liefert der Verkäufer nicht innerhalb dieser letzten Frist und ist dies nicht auf einen Umstand zurückzuführen, der vom Käufer zu vertreten ist, kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer den Vertrag hinsichtlich des Teils der Arbeiten kündigen, der aufgrund der Verzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann.

Im Falle einer solchen Kündigung hat der Käufer außerdem Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund der Verzögerung des Verkäufers entsteht, soweit der Schaden den maximalen pauschalierten Schadensersatz übersteigt, den der Käufer gemäß Klausel 45 fordern kann. Diese Entschädigung darf fünfzehn Prozent (15 %) des vereinbarten Preises nicht überschreiten.

des Teils des Preises nicht überschreiten, der ordnungsgemäß auf den Teil der Arbeiten entfällt, für den der Vertrag gekündigt wird.

Der Käufer hat auch das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu kündigen, wenn klar ist, dass es zu einer Verzögerung kommt, die dem Käufer gemäß Klausel 45 Anspruch auf maximalen pauschalierten Schadensersatz einräumen würde. Im Falle einer Kündigung aus diesem Grund hat der Käufer Anspruch auf maximalen pauschalierten Schadensersatz und Schadensersatz gemäß Absatz 3 dieser Klausel.

Mit Ausnahme des pauschalierten Schadensersatzes gemäß Klausel 45 und der Kündigung des Vertrages mit begrenzter Entschädigung gemäß Klausel 46 sind alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Verzögerung des Verkäufers ausgeschlossen.

**47.** Stellt der Käufer fest, dass er die Lieferung der Arbeiten nicht zum vereinbarten Termin annehmen kann, oder ist eine Verzögerung seinerseits wahrscheinlich, so hat er den Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und, wenn möglich, des Zeitpunkts, zu dem er die Lieferung annehmen kann, in Kenntnis zu setzen.

**48.** Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin an, ist er dennoch verpflichtet, die von der Lieferung abhängige Zahlung so zu leisten, als ob die Arbeiten geliefert worden wären. Der Verkäufer sorgt für die Lagerung der Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Käufers. Wenn der Käufer dies verlangt, versichert der Verkäufer die Arbeiten auf Kosten des Käufers.

**49.** Sofern das Versäumnis des Käufers, die Lieferung gemäß Klausel 48 nicht anzunehmen, auf einen der unter „Höhere Gewalt“ beschriebenen Umstände zurückzuführen ist, kann der Verkäufer den Käufer durch schriftliche Mitteilung auffordern, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist anzunehmen.

Nimmt der Käufer aus einem Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist an, kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer den Vertrag hinsichtlich des zur Lieferung bereitstehenden Teils der Arbeiten kündigen aber aufgrund des Verzugs des Käufers nicht geliefert wurde. Der Verkäufer hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Käufers entstanden ist. Die Entschädigung darf den Teil des Preises nicht übersteigen, der auf den Teil des Produkts entfällt, für den der Vertrag gekündigt wird.

### **Preisgestaltung und Preisanpassung**

**50.** Sofern im Angebot des Verkäufers nicht ausdrücklich angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise in EUR; für andere Währungen gelten Wechselkursanpassungen.

**51.** Vertraglich vereinbarte Netto-Festpreise gelten als Festpreise für alle Lieferungen innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsdatum. Sofern keine Preisanpassungsklausel einvernehmlich schriftlich vereinbart wird, werden Preise für Lieferfristen von mehr als 12 Monaten neu verhandelt, es sei denn, eine Preisanpassungsklausel wird einvernehmlich schriftlich vereinbart.

Die Preise werden gemäß den in Klausel 41 festgelegten INCOTERMS® angegeben. Zuzüglich wird die am Tag der Lieferung geltende Mehrwertsteuer (oder Verkaufssteuer) erhoben.

Der Verkäufer hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Lieferung der Arbeiten fortzusetzen, bis neue Preise vereinbart wurden.

## Zahlung

**52.** Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Unabhängig vom verwendeten Zahlungsmittel gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der geschuldete Betrag dem Konto des Verkäufers unwiderruflich gutgeschrieben wurde.

**53.** Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der vereinbarte Kaufpreis zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer wie folgt in Rechnung gestellt und bezahlt:

40 Prozent bei Vertragsschluss;

50 Prozent, wenn der Verkäufer dem Käufer mitteilt, dass die Arbeiten versandbereit ab Herstellungsort gemäß Klausel 41 sind;

10 Prozent bei tatsächlicher Übernahme oder wenn die Dokumentation gemäß Klauseln 3, 4 und 7 abgeschlossen ist.

Der Verkäufer stellt dem Käufer vor der Versandbereitschaftsanzeige oder der tatsächlichen Lieferung gemäß INCOTERMS® gemäß Klausel 41 eine Zahlungsgarantie für jede Zahlung aus.

**54.** Diese Zahlungsbedingungen unterliegen der Bonität des Käufers und dem für den Käufer festgelegten Kreditlimit. Der Verkäufer ist berechtigt, entweder die Zahlungsbedingungen bis zur 100-prozentigen Zahlung bei Vertragsschluss anzupassen, wenn das Kreditlimit nicht ausreicht, oder vom Käufer zusätzliche Sicherheiten zu verlangen.

Der Verkäufer kann auf sein Recht auf Teilzahlung für jede einzelne Bestellung unter 200.000 EUR verzichten.

**55.** Zahlt der Käufer nicht rechtzeitig, hat der Verkäufer ab dem Fälligkeitsdatum Anspruch auf Zinsen in Höhe des Zinssatzes, der im Gesetz über Zahlungsverzug im Land des Verkäufers festgelegt ist. Darüber hinaus hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Beitreibungskosten.

Zahlt der Käufer nicht fristgerecht oder stellt er vereinbarte Sicherheiten nicht fristgerecht, kann der Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zur Zahlung oder Leistung vereinbarter Sicherheiten aussetzen.

**56.** Zahlt der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit, kann der Verkäufer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen und zusätzlich zu seinen Rechten gemäß Klausel 54, Absatz 1 Schadensersatz für den ihm entstandenen Schaden verlangen. Die Entschädigung

darf den vereinbarten Kaufpreis und die berechneten Stundungszinsen gemäß Klausel 55 nicht übersteigen.

### **Eigentumsvorbehalt**

**57.** Die Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers, sofern dieser Eigentumsvorbehalt nach geltendem Recht gültig ist.

Durch den Eigentumsvorbehalt bleibt der Gefahrübergang gemäß Klausel 41 unberührt.

### **Mängelhaftung**

**58.** Der Verkäufer muss gemäß den Bestimmungen der Klauseln 59 - 71 durch Reparatur oder Ersatz alle Mängel an den Arbeiten beheben, die auf fehlerhafte Konstruktion, Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen sind.

Soweit der Verkäufer für einen Mangel haftet, haftet er auch für den durch den Mangel verursachten Schaden an den Arbeiten.

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf vom Käufer beigestelltes Material oder eine von ihm vorgegebene oder vorgegebene Konstruktion zurückzuführen sind.

**59.** Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Gefahrübergang auf den Käufer eintreten. Die Haftung erstreckt sich beispielsweise nicht auf Mängel, die auf vertraglich vorgesehene Betriebsbedingungen oder auf unsachgemäße Verwendung der Arbeiten zurückzuführen sind. Sie deckt auch keine Mängel ab, die auf fehlerhafte Wartung oder fehlerhafte Installation seitens des Käufers, auf ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder auf fehlerhafte Reparaturen durch den Käufer zurückzuführen sind. Schlussendlich erstreckt sich die Haftung nicht auf normale Abnutzung oder Verschlechterung.

**60.** Die Haftung des Verkäufers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Lieferung der Arbeiten auftreten. Bei einer intensiveren Nutzung der Arbeiten als vereinbart verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.

**61.** Wenn ein Mangel durch Reparatur oder Ersatz gemäß Klausel 58 behoben wurde, hat der Verkäufer für einen Zeitraum von einem Jahr die gleiche Haftung für Mängel an reparierten Teilen oder an Ersatzteilen wie für die ursprünglichen Arbeiten. Für andere Teile der Arbeiten verlängert sich die in Klausel 60 festgelegte Haftungsfrist lediglich um den Zeitraum, in dem die Arbeiten aufgrund eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels nicht genutzt werden konnten.

**62.** Der Käufer hat dem Verkäufer einen Mangel unverzüglich nach Auftreten des Mangels, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablauf der in den Klauseln 60 und 61 genannten Haftungsfristen, schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss eine Beschreibung enthalten, wie sich der Mangel äußert. Versäumt es der Käufer, den Verkäufer innerhalb der oben genannten Fristen schriftlich zu benachrichtigen, verliert er seinen Anspruch auf Geltendmachung des Mangels.

Besteht Grund zu der Annahme, dass durch den Mangel ein Schaden entstehen

könnte, erfolgt eine unverzügliche Mitteilung. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, verliert der Käufer das Recht, Ansprüche aufgrund von Schäden geltend zu machen, die durch eine solche Mitteilung hätten vermieden werden können.

**63.** Nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung gemäß Klausel 62 wird der Verkäufer den Mangel unverzüglich beheben. Innerhalb dieser Frist ist der Zeitpunkt für die Nachbesserung so zu wählen, dass die Tätigkeit des Käufers nicht unnötig beeinträchtigt wird. Der Verkäufer trägt die Kosten gemäß den Klauseln 58 - 70.

Die Nachbesserungsarbeiten werden dort durchgeführt, wo sich die Arbeiten befinden, es sei denn, der Verkäufer hält es im Hinblick auf die Interessen beider Parteien für angemessener, die Arbeiten an ihn oder an einen von ihm angegebenen Ort schicken zu lassen.

Kann der Mangel durch Austausch oder Reparatur des mangelhaften Teils behoben werden und sind für den Aus- und Einbau des Teils keine besonderen Kenntnisse erforderlich, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer das mangelhafte Teil an ihn oder an eine von ihm beauftragte Stelle zurücksendet ihn zur Reparatur oder zum Austausch. In diesem Fall hat der Verkäufer seine Pflichten in Bezug auf den Mangel erfüllt, wenn er dem Käufer ein ordnungsgemäß repariertes Teil oder ein Ersatzteil liefert.

**64.** Der Käufer hat dem Verkäufer auf eigene Kosten Zugang zu den Arbeiten zu verschaffen und etwaige Eingriffe in andere Geräte als die Arbeiten zu veranlassen, soweit dies zur Behebung des Mangels erforderlich ist.

**65.** Alle Transport- und Reisekosten im Zusammenhang mit den Nachbesserungsarbeiten gehen zu Lasten und auf Kosten des Verkäufers, vorausgesetzt jedoch, dass der endgültige Bestimmungsort der Arbeiten dem Verkäufer vor der ersten Lieferung bekannt war.

Der Käufer hat die Anweisungen des Verkäufers hinsichtlich der Durchführung des Transports zu befolgen.

**66.** Der Käufer trägt etwaige Mehrkosten für die Mängelbeseitigung, die dem Verkäufer dadurch entstehen, dass sich die Arbeiten an einem anderen Ort als dem bei Vertragsschluss angegebenen Bestimmungsort der Lieferung des Verkäufers an den Käufer oder – sofern kein Bestimmungsort angegeben ist – der Lieferadresse befindet.

**67.** Defekte Teile, die gemäß Klausel 58 ersetzt werden, werden dem Verkäufer zur Verfügung gestellt und gehen in sein Eigentum über.

**68.** Wenn der Käufer die in Klausel 62 genannte Mitteilung übermittelt und kein Mangel festgestellt wird, für den der Verkäufer haftet, hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz der ihm durch die Mitteilung entstandenen Arbeiten und Kosten.

**69.** Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus Klausel 63 nicht rechtzeitig nach, kann der Käufer ihn durch schriftliche Mitteilung dazu auffordern, dies innerhalb einer letzten angemessenen Frist zu tun, die mindestens eine Woche betragen muss. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nach, kann

der Käufer nach seiner Wahl:

- 69.1. die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten auf Gefahr und Kosten des Verkäufers durchführen oder durchführen lassen, sofern der Käufer in angemessener Weise vorgeht, oder
- 69.2. eine Minderung des vereinbarten Kaufpreises bis zu höchstens 20 Prozent verlangen oder
- 69.3. wenn der Mangel erheblich ist, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Das Kündigungsrecht steht dem Käufer auch dann zu, wenn der Mangel auch nach Maßnahmen gemäß Klausel 69.1 weiterhin erheblich ist. Im Falle einer Kündigung hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens. Der Schadensersatz beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des vereinbarten Kaufpreises.

**70.** Ungeachtet der Bestimmungen der Klauseln 58 - 69 haftet der Verkäufer nicht für Mängel an irgendeinem Teil der Arbeiten für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren ab dem Ende der in Klausel 60 Satz 1 genannten Haftungsfrist oder ab dem Ende einer anderen zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsdauer.

**71.** Eine Haftung des Verkäufers für Mängel ist mit Ausnahme der in den Klauseln 58 - 70 genannten Regelungen ausgeschlossen.

#### **Haftung für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums**

**72.** Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Verkäufer den Käufer gemäß Klauseln 73 - 76 von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen in der EU, den USA, der Schweiz oder einem anderen Land geschützten Rechten des geistigen Eigentums zwischen den Parteien frei.

**73.** Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die sich aus Folgendem ergeben:

- 73.1. die Arbeiten werden in einem nicht in in Klausel 72 genannten Land verwendet,
- 73.2. die Arbeiten werden in einer Weise genutzt, die von der Vereinbarung abweicht oder die für den Verkäufer nicht vorhersehbar war, oder
- 73.3. die Arbeiten werden zusammen mit Geräten oder Software verwendet, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden, oder
- 73.4. Änderungen an den vom Käufer durchgeführten Arbeiten.

Der Verkäufer haftet auch nicht für die Verletzung geistiger Eigentumsrechte, die sich aus einem vom Käufer festgelegten oder spezifizierten Entwurf oder einer Konstruktion ergeben.

**74.** Die Abwehr der in Klausel 72 genannten Ansprüche erfolgt zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für die Beträge, zu deren Zahlung dieser im Rahmen eines vom Verkäufer genehmigten endgültigen Schiedsspruchs oder Vergleichs verpflichtet ist.

Der Verkäufer haftet nur dann, wenn der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich über alle beim Käufer eingegangenen Ansprüche informiert und dem

Verkäufer die Entscheidung über die Bearbeitung der Ansprüche überlässt.

**75.** Im Falle einer Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten, für die der Verkäufer gemäß den Klauseln 72 - 73 haftet, wird der Verkäufer unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung gemäß Klausel 74, zweiter Absatz, nach seiner Wahl:

- 75.1. dem Käufer das Recht einräumen, die Arbeiten weiterhin zu nutzen,  
oder
- 75.2. die Arbeiten so anpassen, dass die Rechtsverletzung eingestellt wird,  
oder
- 75.3. die Arbeiten durch andere, nicht verletzende Arbeiten mit äquivalenter  
Funktion zu ersetzen.

Die gleiche Verantwortung trägt der Verkäufer, wenn der Käufer den Verkäufer schriftlich über eine Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten informiert, ohne dass Dritte Ansprüche gegen den Käufer geltend machen.

**76.** Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus dieser Klausel 75 nicht rechtzeitig nach, kann der Käufer ihn durch schriftliche Mitteilung dazu auffordern, dies innerhalb einer letzten angemessenen Frist zu tun, die mindestens eine Woche betragen muss. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nach, kann der Käufer nach seiner Wahl:

- 76.1. auf Gefahr und Kosten des Verkäufers erforderliche Maßnahmen entsprechend den in Klausel 75 genannten Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen, sofern der Käufer in angemessener Weise vorgeht, oder
- 76.2. Wenn ihm durch die Zuwiderhandlung erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen, kann er den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Der Käufer hat auch dann ein Recht auf eine solche Kündigung, wenn die Unannehmlichkeiten auch nach den in Klausel 76.1 genannten Maßnahmen erheblich bleiben.

### **Haftung für durch die Arbeiten verursachte Sachschäden**

**77.** Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch die Arbeiten an unbeweglichem oder beweglichem Eigentum verursacht werden, oder für die Folgen solcher Schäden, wenn der Schaden entsteht, während sich die Arbeit im Besitz des Käufers befindet. Der Verkäufer haftet auch nicht für Schäden an vom Käufer hergestellten Arbeiten oder an Arbeiten, zu denen die Arbeiten des Käufers gehören.

Der Käufer stellt den Verkäufer schad- und klaglos in dem Umfang frei, in dem der Verkäufer gegenüber Dritten für Verluste oder Schäden haftbar gemacht wird, für die der Verkäufer gemäß Absatz 1 dieser Klausel nicht haftet.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Verkäufers gelten nicht, soweit ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Wenn ein Dritter gegen den Verkäufer oder den Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlusten oder Schäden im Sinne dieser Klausel erhebt, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden.

Der Verkäufer und der Käufer sind gegenseitig verpflichtet, sich vor das Gericht oder Schiedsgericht laden zu lassen, das Ansprüche gegen einen von ihnen aufgrund angeblich durch die Arbeiten verursachter Schäden oder Verluste prüft. Die Haftung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird jedoch stets gemäß Klausel 82 geregelt.

### **Allgemeine Haftungsbeschränkung**

**78.** Sofern in diesen Rahmenbedingungen nicht anders angegeben, besteht für keine der Parteien gegenüber der anderen Partei eine Haftung für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Vertragsverluste und sonstige Folgeschäden oder indirekte Schäden jeglicher Art.

Im Übrigen ist die Haftung auf den vernünftigerweise vorhersehbaren oder, soweit schriftlich vereinbart, auf den Vertragsumfang beschränkt.

Die im ersten und zweiten Absatz genannte Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn einer Partei grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht für die Verletzung der in Klausel 13, Absatz 2 genannten Verpflichtungen oder für die Haftung für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gemäß den Klauseln 72 - 76.

### **Rechtsbehelfsgründe (Höhere Gewalt)**

**79.** Folgende Umstände stellen einen Anspruchsgrund dar, wenn sie die Vertragserfüllung behindern oder unzumutbar erschweren: Arbeitskonflikte und alle anderen Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Parteien liegen, wie z. B. Feuer, Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse, Krieg, Mobilmachung oder militärischer Einberufung vergleichbaren Ausmaßes, Requirierung, Beschlagnahme, Handels- und Devisenbeschränkungen, Aufruhr und Bürgerunruhen, Transportknappheit, allgemeine Materialknappheit, Einschränkungen in der Energieversorgung sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Subunternehmern, die durch irgendjemanden verursacht werden ein solcher Grund zur Erleichterung.

Die vorbezeichneten Umstände berechtigen nur dann zur Abhilfe, wenn ihre Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

**80.** Die Partei, die eine Entschädigung gemäß Klausel 79 in Anspruch nehmen möchte, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und das Ende dieses Umstands informieren.

Wenn höhere Gewalt den Käufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert, hat er die Kosten zu erstatten, die dem Verkäufer für die Sicherung und den Schutz der Arbeiten entstanden sind.

**81.** Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Vertragserfüllung aus einem der in Klausel 79 genannten Abhilfegründe länger als sechs Monate verhindert ist.



### **Rechtsübertragung. Streitigkeiten. Anwendbares Recht**

**82.** Keine der Parteien kann ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei Verpflichtungen oder Rechte auf Dritte übertragen, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

**83.** Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen Rahmenbedingungen bezüglich der Aussetzung ist jede Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Eine Partei, die ihre Vertragserfüllung aussetzt, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.

**84.** Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß dem im Land des Verkäufers geltenden Schiedsgerichtsrecht beigelegt. Wenn der Streitwert jedoch 50.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) oder den entsprechenden Betrag in der Vertragswährung nicht übersteigt, wird die Streitigkeit von einem allgemeinen Gericht im Land des Verkäufers entschieden.

**85.** Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt das Recht des Landes des Verkäufers.